

KZV Land Brandenburg
Postfach 600864
14408 Potsdam

An alle
Zahnärztinnen und Zahnärzte
im Land Brandenburg

01/2009

Potsdam, 05.01.2009

Sehr verehrte Frau Kollegin,
sehr geehrter Herr Kollege,

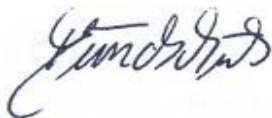
mit unserem Mitgliederrundschreiben informieren wir Sie über:

**2.6. Abkommen zwischen der Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung,
des Spitzenverbandes der landwirtschaftlichen Sozialversicherung und
der KZBV über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung von
Unfallverletzten und Berufserkrankten vom 01.01.2009**

Im Juni vergangenen Jahres hatte die KZBV das bis dahin bestehende Abkommen über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung mit der DGUV mit Wirkung zum 31.12.2008 gekündigt. Die Verhandlungen zur Neufassung des Abkommens sind nunmehr abgeschlossen, so dass das Abkommen zum 01.01.2009 in Kraft treten kann. Zu Ihrer Information erhalten Sie das Abkommen als Anlage. Wir möchten Sie nachfolgend auf folgende Änderungen hinweisen.

1. Ab 01.01.2009 wird es eine gestaffelte Erhöhung der Punktwerte für die Jahre 2009 und 2010 geben. Für das Jahr 2009 beträgt der Punktwert 1,05 EUR, für das Jahr 2010 1,07 EUR. Es ist vorgesehen, dass die Unfallversicherungsträger den zum Zeitpunkt ihrer Überweisung gültigen neuen Punktwert der Abrechnung zu Grunde legen, aber bereits abgerechnete Fälle nicht nachberechnet werden.
2. Für die kieferorthopädischen Leistungen wird nunmehr im Klammerzusatz 1.1 des Abkommens klar gestellt, dass auch diese vom Leistungsumfang des Abkommens mit umfasst sind. Hinsichtlich der Anwendbarkeit des BEMA enthält Ziffer 2.1 die Regelung, dass die Vergütung für kieferorthopädische Leistungen bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres auf Grundlage des BEMA erfolgt. Darüber hinausgehende erforderliche Leistungen sind nach dem Leistungskatalog der GOZ zu erbringen.

**Mit freundlichen Grüßen
Ihr Vorstand der KZVLB**



**Dr. Bundschuh
Vorsitzender des Vorstandes
der KZV Land Brandenburg**

Anlage: Abkommen
abzuheften in Ihrer Vertragsmappe **VII - 7**

Bärbel Grünwald, Telefon: 0331 2977-335, baerbel.gruenwald@kzvlb.de

Abkommen

zwischen der

**Deutschen Gesetzlichen Unfallversicherung e. V.
(DGUV)
Mittelstraße 51, 10117 Berlin,**

**Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung
(LSV-SpV)
Weißensteinstraße 72, 34131 Kassel**

und der

**Kassenzahnärztlichen Bundesvereinigung
(KZBV)
Universitätsstraße 73
50931 Köln**

**über die Durchführung der zahnärztlichen Versorgung
von Unfallverletzten und Berufserkrankten**

Präambel

Die Unfallversicherungsträger haben nach § 26 Abs. 2 SGB VII die Aufgabe, mit allen geeigneten Mitteln unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Wirtschaftlichkeit möglichst frühzeitig den durch den Arbeitsunfall/die Berufskrankheit verursachten Gesundheitsschaden zu beseitigen oder zu bessern, seine Verschlimmerung zu verhüten und seine Folgen zu mildern. Hierzu schließen die Vertragspartner gemäß § 34 Abs. 3 SGB VII das nachfolgende Abkommen:

1. Durchführung der zahnärztlichen Behandlung

- 1.1 Die zahnärztliche Behandlung (konservierende, chirurgische und kieferorthopädische Leistungen) ist vom Unfallversicherungsträger zu gewähren.

Wegen der Folgen eines Arbeitsunfalls/einer Berufskrankheit erstattet der Zahnarzt auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers gem. § 201 SGB VII unter Verwendung des Musters der Anlage 1 eine zahnärztliche Auskunft. Für diese Auskunft erhält der Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von **Euro 17,50** zzgl. der Portokosten.

- 1.2 Die prothetische Behandlung (Zahnersatz und Zahnkronen) von Unfallverletzten und Berufserkrankten und die damit unmittelbar zusammenhängenden Leistungen sind vom Unfallversicherungsträger als Sachleistung zu gewähren.

Bei der prothetischen Versorgung von Unfallverletzten und Berufserkrankten stellt der Zahnarzt einen Heil- und Kostenplan (Anlage 2) auf, wie er im Verhältnis zu den gesetzlichen Krankenkassen vereinbart ist.

Der ausgefüllte Heil- und Kostenplan ist dem zuständigen Unfallversicherungsträger wegen der Kostenübernahmeerklärung zuzuleiten. Der Unfallversicherungsträger gibt den Heil- und Kostenplan mit einem Vermerk über die Höhe der zu übernehmenden Kosten an den Zahnarzt zurück. Der Zahnarzt erstattet auf Anforderung des Unfallversicherungsträgers unter Verwendung des Musters der Anlage 1 eine zahnärztliche Auskunft (vgl. 1.1.).

- 1.3 In den Fällen, in denen die prothetische Versorgung sowohl unfallbedingte als auch unfallunabhängige Schäden betrifft und der Unfallverletzte/Berufserkrankte Mitglied einer gesetzlichen Krankenkasse ist, teilt der Unfallversicherungsträger dem Zahnarzt mit, in welcher Höhe er Kosten übernimmt. Die Krankenkasse erhält eine Durchschrift dieser Mitteilung unter Beifügung des Heil- und Kostenplanes.
- 1.4 Für die Erstattung der nach der Unfallversicherungs-Anzeigenverordnung (UV-AV) vorgesehenen Berufskrankheitenanzeige erhält der Zahnarzt eine Gebühr in Höhe von **Euro 15,22**.

2. Vergütung und Abrechnung der zahnärztlichen Leistungen

- 2.1 Die zahnärztliche Vergütung – einschließlich der Vergütung für kieferorthopädische Leistungen bei Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - erfolgt auf der Grundlage der Gebührentarife der Angestellten-Ersatzkassen für Zahnärzte. Der Punktwert für zahnärztliche Leistungen wird zwischen der KZBV und den Spitzenverbänden der Unfallversicherung vereinbart. Ab dem 01.01.2009 wird bundesweit ein Punktwert von 1,05 Euro zugrunde gelegt.¹⁾ Ab dem 01.01.2010 beträgt der Punktwert dann 1,07 Euro.

Die zahnärztliche Vergütung für die prothetische Behandlung erfolgt nach dem als Anlage 4 beigefügten Gebührenverzeichnis.

Neben den für die einzelnen zahnärztlichen Leistungen vorgesehenen Gebühren können als Auslagen die dem Zahnarzt tatsächlich entstandenen angemessenen Kosten für zahntechnische Leistungen berechnet werden, soweit diese Kosten nicht mit den Gebühren abgegolten sind. Die mit den Angestellten-Ersatzkassen vereinbarten Vergütungen für zahntechnische Leistungen finden Anwendung.

- 2.2 Sollte es sich in begründeten Fällen (besondere Schwierigkeiten in der Durchführung der prothetischen Versorgung) ergeben, dass hinsichtlich des Honorars von der unter 2.1 genannten Gebührenregelung abgewichen werden muss, ist zwischen dem zuständigen Unfallversicherungsträger und dem Zahnarzt vor Einleitung der Behandlung eine Honorarabstimmung zu treffen. Entsprechendes gilt für das zahnärztliche Honorar bei den Leistungen, die zur Heilbehandlung gem. § 26 Abs. 2 SGB VII gehören, aber nicht Bestandteil der Gebührenregelungen nach Ziffer 2.1. sind.
- 2.3 Ärztliche Leistungen von Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurgen werden nach der UV-GOÄ in der jeweils gültigen Fassung abgerechnet, wenn der Mund-, Kiefer-, Gesichtschirurg als Vertragsarzt zugelassen und damit am Vertrag Ärzte/Unfallversicherungsträger beteiligt ist. Nr. 3 der Allgemeinen Bestimmungen des BEMA findet insoweit keine Anwendung.
- 2.4 Wünscht der Unfallverletzte private Behandlung, so besteht für den Zahnarzt gegenüber dem Unfallversicherungsträger ein Anspruch auf Honorierung nur in der Höhe, wie sie diese Vereinbarung vorsieht.
- 2.5 Die Kosten der zahnärztlichen Behandlung von Unfallfolgen oder von Berufskrankheitsfolgen rechnet der Zahnarzt direkt mit dem zuständigen Unfallversicherungsträger ab. Die Rechnung hat folgende Angaben zu enthalten:
1. die Personaldaten des Unfallverletzten,
 2. den Unfalltag,
 3. den Unfallbetrieb, (Bezeichnung bzw. Name und Anschrift des Arbeitgebers, der Kindertageseinrichtung, der Schule oder Hochschule; handelt es sich um den Arbeitsunfall einer Pflegeperson, so ist als Unfallbetrieb der/die Pflegebedürftige anzugeben.),
 4. das Datum der Erbringung der Leistung,
 5. die Gebührennummer nach den Gebührentarifen der Angestellten-Ersatzkassen für Zahnärzte bzw. des Gebührenverzeichnisses für die prothetische Behandlung (s. Anlage 4),

6. den Betrag für die Material- und Laboratoriumskosten bzw. der baren Auslagen,

7. den Gesamtrechnungsbetrag.

2.6 Die Zahlung des Unfallversicherungsträgers erfolgt unverzüglich, spätestens innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungseingang.

Besteht im Hinblick auf die Rechnungssumme noch Klärungsbedarf unter den Beteiligten, teilt der Unfallversicherungsträger dies dem Zahnarzt mit. Der unstreitige Betrag wird innerhalb der Zahlungsfrist von Satz 1 ausgezahlt, sofern er nicht weniger als 200 EUR beträgt.

3. Kündigung und Inkrafttreten

3.1 Das Abkommen kann mit sechsmonatiger Frist zum Schluss eines jeden Kalenderjahres, die Höhe der Vergütung (2.1) mit einer Frist von 6 Wochen zum Schluss eines jeden Kalendervierteljahres gekündigt werden, frühestens zum

3.2 Das Abkommen tritt am 01.01.2009 in Kraft.

1) Protokollnotiz zu Nr. 2.1 des Abkommens:

Die Punktwerte gelten grundsätzlich für alle ab dem 01.01.2009 bzw. 01.01.2010 erbrachten Leistungen. Es ist vorgesehen, dass die Unfallversicherungsträger den zum Zeitpunkt ihrer Überweisung gültigen neuen Punktwert der Abrechnung zu Grunde legen, aber bereits abgerechnete Fälle nicht nachberechnet werden.

Berlin, Kassel, Köln,

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung

.....

Spitzenverband der landwirtschaftlichen Sozialversicherung

.....

Kassenzahnärztliche Bundesvereinigung

Dr. Fedderwitz
Vorsitzender

Dr. Buchholz
Stellv. Vorsitzender

.....

.....

Dr. Eßer
Stellv. Vorsitzender

.....

- Anlagen:**
- 1. Zahnärztliche Auskunft**
 - 2. Heil- und Kostenplan (*wird nicht beigelegt*)**
 - 3. - nicht besetzt -**
 - 4. Gebührenverzeichnis**

Az.: _____

Betr.: Versicherungsfall _____

vom: _____

Zahnärztliche Auskunft

Befund des Gebisses

1. Zustand des Gebisses vor dem Unfall

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 18 | 17 | 16 | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 55 | 54 | 53 | 52 | 51 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | | | |
| | | | 85 | 84 | 83 | 82 | 81 | 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| 48 | 47 | 46 | 45 | 44 | 43 | 42 | 41 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 |

2. Unfallbefund

| | | | | | | | | | | | | | | | |
|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|----|
| 18 | 17 | 16 | 15 | 14 | 13 | 12 | 11 | 21 | 22 | 23 | 24 | 25 | 26 | 27 | 28 |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| | | | 55 | 54 | 53 | 52 | 51 | 61 | 62 | 63 | 64 | 65 | | | |
| | | | 85 | 84 | 83 | 82 | 81 | 71 | 72 | 73 | 74 | 75 | | | |
| | | | | | | | | | | | | | | | |
| 48 | 47 | 46 | 45 | 44 | 43 | 42 | 41 | 31 | 32 | 33 | 34 | 35 | 36 | 37 | 38 |

Erläuterungen: f = fehlender Zahn)(= Lückenschluß e = bereits ersetzter Zahn x = nicht erhaltungswürdiger Zahn
 k = vorhandene Krone b = vorhandenes Brückenglied w = erkrankter, aber erhaltungswürdiger Zahn

3. Angaben zum Unfallhergang:

4. Wann nahm der/die Versicherte Sie erstmals in Anspruch?

| | | | | | | |
|-----|-------|------|--|--|--|--------|
| | | | | | | |
| Tag | Monat | Jahr | | | | Stunde |

5. Welche Behandlungsmaßnahmen sind wegen der Verletzung derzeit erforderlich oder wurden bereits durchgeführt?

6. Ist wegen der Verletzung voraussichtlich eine weitere Behandlung zu einem späteren Zeitpunkt angezeigt?

nein ja Zu welchem Zeitpunkt?

| | | | | |
|-------|------|--|--|--|
| | | | | |
| Monat | Jahr | | | |

 nicht absehbar

Welche Behandlungsmaßnahmen sind angezeigt?

Die Abkommensgebühr für diese Zahnärztliche Auskunft bitte auf das unten angegebene Konto überweisen.

Datenschutz:

Der/die Versicherte wurde von mir mündlich/schriftlich über den Erhebungszweck, meine Auskunftspflicht sowie über das Recht unterrichtet, vom Unfallversicherungsträger Auskunft über die übermittelten Daten zu verlangen (§ 201 SGB VII).

Ort, Datum _____

Geldinstitut und Ort _____

Stempel und Unterschrift des Zahnarztes _____

Kontonummer _____

Bankleitzahl _____

Gebührenverzeichnis
Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten
mit Zahnersatz und Zahnkronen



| | |
|--|--------------|
| 1 Schriftliche Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes zur prothetischen Versorgung - nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen | 31,50 |
|--|--------------|

| | |
|---|--------------|
| 2 Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone durch gegossenen Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit Verankerung im Wurzelkanal | 57,75 |
|---|--------------|

| | |
|---|--------------|
| 3 a) Schutz eines beschliffenen Zahnes durch eine abnehmbare Hülse | 10,50 |
| b) Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischen Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied | 21,00 |

| | |
|--|---------------|
| 4 Versorgung eines Einzelzahnes durch | |
| a) eine Krone (Tangentialpräparation) | 115,50 |
| b) eine Krone (Hohlkehlpäparation) | |
| - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen | 157,50 |
| c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) | |
| - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden | 189,00 |

| | |
|--|--------------|
| 5 Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung | 42,00 |
|--|--------------|

| Bu- Leistung Nr. | Gebühr € ab 01.01.2009 |
|---|---------------------------------------|
| 6 Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn. 2 und 4: | |
| Präparation eines Zahnes | Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2 |
| weitere Maßnahmen | Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4 |
| gegebenenfalls | Gebühr nach Nr. 2 |
| 7 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und provisorischen Brücken | |
| a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stiftkrone, einer Facette oder dergleichen | 16,80 |
| b) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen | 36,75 |
| c) Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach der Nr. 3 b oder 5 | 8,40 |
| 8 Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken | 16,80 |
| 9 Veränderung der Kieferhaltung mittels Bißführungsplatte | 147,00 |
| 10 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke - je Pfeilerzahn als Brückenanker - | |
| a) eine Krone (Tangentialpräparation) | 115,50 |
| b) eine Krone (Hohlkehlpäparation) - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen | 157,50 |
| c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden | 189,00 |
| d) Teleskopkrone (auch Konuskrone) einschl. Fräsung | 210,00 |

11 Weitere Maßnahmen bei der Versorgung eines Lückengebisses mittels festsitzender oder abnehmbarer Brücken

- | | |
|--|-------|
| a) Je Spanne (als Spanne zählt auch das Freienteil) | 63,00 |
| b) Je ersetzttem Zahn (zusätzlich zur Nr. 11 a) Bei der Ermittlung der nach Nr. 11 b ansatzfähigen Zähne ist jeweils 1 Zahn abzuziehen. | 21,00 |

12 Versorgung des Lückengebisses durch zusammengesetzt-festsitzende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kombiniert festsitzend/ herausnehmbaren Zahnersatz zu den Bewertungszahlen nach Nr. 10 zusätzlich bei Anwendung von

- | | |
|--|-------|
| 12/1 Stegen einschl. Stegverbindungs- vorrichtungen, je Steg | 63,00 |
| 12/2 Schrauben, Federstiften oder dergleichen, je Verbindungsvorrichtung | 26,25 |
| 12/3 Riegeln, Gelenken, Geschieben, Ankern, je Verbindungsvorrichtung | 47,25 |

13 Teilleistungen nach den Nrn. 10 und 11 bei nicht vollendeten Leistungen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| Präparation eines Brückenpfeilers | Halbe Gebühr nach Nr. 10 |
| Präparation eines Brückenpfeilers mit darüber hinausgehenden Maßnahmen | Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10 |
| Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt | Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11 |

14 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen

- | | |
|---|-------|
| a) Wiedereinsetzen einer Brücke oder festsitzenden Schiene mit 2 Ankern | 42,00 |
| b) Wiedereinsetzen einer Brücke oder fest- sitzenden Schiene mit mehr als 2 Ankern | 63,00 |
| c) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen | 36,75 |

Bu- Leistung
Nr.

Gebühr €
ab 01.01.2009

15 Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen

- | | |
|---|--------|
| a) zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen | 94,50 |
| b) zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen | 136,50 |
| c) zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen | 189,00 |

16 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese

- | | |
|-------------------|--------|
| a) im Oberkiefer | 262,50 |
| b) im Unterkiefer | 304,50 |

Besondere Maßnahmen:

- 17 Abdruck mit individuellem Löffel, wenn der übliche Löffel nicht ausreicht, je Kiefer, auch neben Kronen und Brücken, nicht neben einer Einzelkrone (Nr. 4), gerechnet je Kiefer, neben Nr. 18 oder 19 für denselben Kiefer nur in den Fällen, in denen für die prothetische Versorgung eines zahnarmen Kiefers neben dem Funktionsabdruck für die Versorgung der noch stehenden Zähne durch Kronen ein Abdruck mit individuellem Löffel vorgenommen werden muß**

31,50

- 18 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Oberkiefer**

63,00

- 19 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Unterkiefer**

84,00

- 20 Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage**

47,25

- 21 Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 16 zusätzlich**

31,50

- 22 Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen zu den Bewertungs-**

| Bu- Leistung Nr. | Gebühr € ab 01.01.2009 |
|--|---|
| zahlen nach Nr. 15 zusätzlich je Prothese, bei provisorischen Prothesen nur in besonders gelagerten Fällen | 42,00 |
| 23 Verwendung einer Metallbasis mit Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen - | 84,00 |
| 24 Verwendung von gegossenen komplizierten Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 oder nach Nr. 23 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen - | |
| a) bei Verwendung von einer Halte- und Stützvorrichtung | 42,00 |
| b) bei Verwendung von mindestens 2 Halte- und Stützvorrichtungen | 84,00 |
| 25 Teilleistungen nach den Nrn. 15, 16 und 17-24 bei nicht vollendeten Leistungen: | |
| a) Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers | 31,50 |
| b) Maßnahmen einschließlich der Ermittlung der Bißverhältnisse | Halbe Gebühr nach Nr. 15 oder 16 |
| c) Weitergehende Maßnahmen | Dreiviertel der Gebühr für die gesamte Behandlung |
| 26 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese | |
| a) kleinen Umfanges (ohne Abdruck) | 31,50 |
| b) größeren Umfanges (mit Abdruck) | 52,50 |
| c) Teilunterfütterung einer Prothese | 42,00 |
| d) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im direkten Verfahren | 57,75 |
| e) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren | 52,50 |
| f) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer | 73,50 |
| g) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer | 84,00 |

Bu- Leistung
Nr.

Gebühr €
ab 01.01.2009

**27 Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich
oder zum Verschuß von Defekten im Bereich des
Kiefers**

- a) bei vorhandenem Restgebiß, zu den
Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in
Verbindung mit Nrn. 17-24, zusätzlich **84,00**
- b) bei zahnlosem Kiefer, zu den Gebühren
nach Nr. 16 zusätzlich **126,00**

**28 Eingliedern eines Obturators zum Verschuß
von Defekten des weichen Gaumens, zu den
Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in
Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16,
zusätzlich**

252,00

29 Resektionsprothesen:

- a) Eingliedern einer temporären Verschußprothese
nach Resektion oder bei großen Defekten des
Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach
Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit
Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich **168,00**
- b) Ergänzungsmaßnahmen im Anschluß an
Leistungen nach Buchstabe a) **84,00**
- c) Eingliedern einer Dauerprothese zu den
Bewertungszahlen nach Nr. 15,
ggf. in Verbindung mit Nrn. 17-24
oder nach Nr. 16, zusätzlich **315,00**

**30 Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum
Verschuß extraoraler Weichteildefekte oder
zum Ersatz fehlender Gesichtsteile**

- a) kleineren Umfanges **315,00**
b) größeren Umfanges **525,00**

Auszug aus dem BEMA Teil 2 (KZBV-VdAK/AEV-Vertrag):

7 Vorbereitende Maßnahmen
a) für UV nicht relevant

Bu- Leistung
Nr.

Gebühr €
ab 01.01.2009

b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung

19,95

Zu Nrn. 7 a und b:

1. Eine Leistung nach den Nrn. 7 a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.
2. für Nr. 7 b nicht relevant
3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels abrechnungsfähig.
4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7 b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100*) in der Regel nicht abrechnungsfähig.

*) entspricht Nrn. 4 a - 4 c und 26 a - 26 g des UV-Gebührenverzeichnisses

5. für Nr. 7 b nicht relevant

Gebührenverzeichnis
Versorgung der Unfallverletzten und Berufserkrankten
mit Zahnersatz und Zahnkronen



| | |
|--|--------------|
| 1 Schriftliche Aufstellung eines Heil- und Kostenplanes zur prothetischen Versorgung - nach Befundaufnahme und ggf. Auswertung von Modellen | 32,10 |
|--|--------------|

| | |
|---|--------------|
| 2 Vorbereiten eines zerstörten Zahnes zur Aufnahme einer Krone durch gegossenen Stiftaufbau oder Schraubenaufbau, mit Verankerung im Wurzelkanal | 58,85 |
|---|--------------|

| | |
|--|--------------|
| 3 a) Schutz eines beschliffenen Zahnes durch eine abnehmbare Hülse | 10,70 |
| b) Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone oder provisorischen Ersatz eines fehlenden Zahnes durch ein Brückenglied | 21,40 |

| | |
|---|---------------|
| 4 Versorgung eines Einzelzahnes durch | |
| a) eine Krone (Tangentialpräparation) | 117,70 |
| b) eine Krone (Hohlkehlpäparation) - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen | 160,50 |
| c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden | 192,60 |

| | |
|--|--------------|
| 5 Schutz eines beschliffenen Zahnes und Sicherung der Kaufunktion durch eine provisorische Krone mit Stiftverankerung | 42,80 |
|--|--------------|

| Bu- Leistung Nr. | Gebühr € ab 01.01.2010 |
|---|---------------------------------------|
| 6 Teilleistungen bei nicht vollendeten Leistungen nach den Nrn. 2 und 4: | |
| Präparation eines Zahnes | Halbe Gebühr nach Nr. 4 oder Nr. 2 |
| weitere Maßnahmen | Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 4 |
| gegebenenfalls | Gebühr nach Nr. 2 |
| 7 Maßnahmen zur Wiederherstellung der Funktion von Kronen und provisorischen Brücken | |
| a) Wiedereinsetzen einer Krone, einer Stiftkrone, einer Facette oder dergleichen | 17,12 |
| b) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen | 37,45 |
| c) Abnahme und Wiederbefestigung einer provisorischen Krone nach der Nr. 3 b oder 5 | 8,56 |
| 8 Beseitigung grober Artikulations- und Okklusionsstörungen vor Eingliederung von Prothesen und Brücken | 17,12 |
| 9 Veränderung der Kieferhaltung mittels Bißführungsplatte | 149,80 |
| 10 Versorgung eines Lückengebisses durch eine Brücke - je Pfeilerzahn als Brückenanker - | |
| a) eine Krone (Tangentialpräparation) | 117,70 |
| b) eine Krone (Hohlkehlpäparation) - Hierunter ist die Verblendkrone abzurechnen | 160,50 |
| c) eine Krone (zirkuläre Stufenpräparation) - Hierunter können nur Mantelkronen oder Teilkronen abgerechnet werden | 192,60 |
| d) Teleskopkrone (auch Konuskrone) einschl. Fräsung | 214,00 |

11 Weitere Maßnahmen bei der Versorgung eines Lückengebisses mittels festsitzender oder abnehmbarer Brücken

- | | |
|--|-------|
| a) Je Spanne (als Spanne zählt auch das Freieindteil) | 64,20 |
| b) Je ersetzttem Zahn (zusätzlich zur Nr. 11 a) Bei der Ermittlung der nach Nr. 11 b ansatzfähigen Zähne ist jeweils 1 Zahn abzuziehen. | 21,40 |

12 Versorgung des Lückengebisses durch zusammengesetzt-festsitzende oder abnehmbare Brücken und/oder durch kombiniert festsitzend/ herausnehmbaren Zahnersatz zu den Bewertungszahlen nach Nr. 10 zusätzlich bei Anwendung von

- | | |
|---|-------|
| 12/1 Stegen einschl. Stegverbindungs- vorrichtungen, je Steg | 64,20 |
| 12/2 Schrauben, Federstiften oder dergleichen, je Verbindungsvorrichtung | 26,75 |
| 12/3 Riegeln, Gelenken, Geschieben, Ankern, je Verbindungsvorrichtung | 48,15 |

13 Teilleistungen nach den Nrn. 10 und 11 bei nicht vollendeten Leistungen:

- | | |
|--|---------------------------------------|
| Präparation eines Brückenpfeilers | Halbe Gebühr nach Nr. 10 |
| Präparation eines Brückenpfeilers mit darüber hinausgehenden Maßnahmen | Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 10 |
| Sind nach der Funktionsprüfung der Brückenanker weitere Maßnahmen erfolgt | Dreiviertel der Gebühr nach Nr. 11 |

14 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion von Brücken oder festsitzenden Schienen

- | | |
|---|-------|
| a) Wiedereinsetzen einer Brücke oder festsitzenden Schiene mit 2 Ankern | 42,80 |
| b) Wiedereinsetzen einer Brücke oder fest- sitzenden Schiene mit mehr als 2 Ankern | 64,20 |
| c) Erneuerung einer Facette, einer Verblendschale oder dergleichen | 37,45 |

Bu- Leistung
Nr.

Gebühr €
ab 01.01.2010

15 Versorgung eines Lückengebisses durch eine partielle Prothese einschl. einfacher Haltevorrichtungen

| | |
|---|--------|
| a) zum Ersatz von 1 bis 4 fehlenden Zähnen | 96,30 |
| b) zum Ersatz von 5 bis 8 fehlenden Zähnen | 139,10 |
| c) zum Ersatz von mehr als 8 fehlenden Zähnen | 192,60 |

16 Versorgung eines zahnlosen Kiefers durch eine totale Prothese

| | |
|-------------------|--------|
| a) im Oberkiefer | 267,50 |
| b) im Unterkiefer | 310,30 |

Besondere Maßnahmen:

17 Abdruck mit individuellem Löffel, wenn der übliche Löffel nicht ausreicht, je Kiefer, auch neben Kronen und Brücken, nicht neben einer Einzelkrone (Nr. 4), gerechnet je Kiefer, neben Nr. 18 oder 19 für denselben Kiefer nur in den Fällen, in denen für die prothetische Versorgung eines zahnarmen Kiefers neben dem Funktionsabdruck für die Versorgung der noch stehenden Zähne durch Kronen ein Abdruck mit individuellem Löffel vorgenommen werden muß

32,10

18 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Oberkiefer

64,20

19 Funktionsabdruck mit individuellem Löffel, Unterkiefer

85,60

20 Intraorale Stützstiftregistrierung zur Festlegung der Zentrallage

48,15

21 Verwendung einer Metallbasis bei einem zahnlosen Kiefer, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 16 zusätzlich

32,10

22 Verwendung doppelarmiger Halte- oder einfacher Stützvorrichtungen oder mehrarmiger gebogener Halte- und Stützvorrichtungen zu den Bewertungs-

| Bu- Leistung Nr. | Gebühr € ab 01.01.2010 |
|--|---|
| zahlen nach Nr. 15 zusätzlich je Prothese, bei provisorischen Prothesen nur in besonders gelagerten Fällen | 42,80 |
| 23 Verwendung einer Metallbasis mit Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen - | 85,60 |
| 24 Verwendung von gegossenen komplizierten Halte- und Stützvorrichtungen, zu den Bewertungszahlen nach Nr. 15 oder nach Nr. 23 zusätzlich - nicht bei provisorischen Prothesen - | |
| a) bei Verwendung von einer Halte- und Stützvorrichtung | 42,80 |
| b) bei Verwendung von mindestens 2 Halte- und Stützvorrichtungen | 85,60 |
| 25 Teilleistungen nach den Nrn. 15, 16 und 17-24 bei nicht vollendeten Leistungen: | |
| a) Anatomischer Abdruck zur prothetischen Versorgung eines Kiefers | 32,10 |
| b) Maßnahmen einschließlich der Ermittlung der Bißverhältnisse | Halbe Gebühr nach Nr. 15 oder 16 |
| c) Weitergehende Maßnahmen | Dreiviertel der Gebühr für die gesamte Behandlung |
| 26 Maßnahmen zum Wiederherstellen der Funktion oder zur Erweiterung einer abnehmbaren Prothese | |
| a) kleinen Umfanges (ohne Abdruck) | 32,10 |
| b) größeren Umfanges (mit Abdruck) | 53,50 |
| c) Teilunterfütterung einer Prothese | 42,80 |
| d) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im direkten Verfahren | 58,85 |
| e) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren | 53,50 |
| f) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Oberkiefer | 74,90 |
| g) Vollständige Unterfütterung einer Prothese im indirekten Verfahren einschl. funktioneller Randgestaltung im Unterkiefer | 85,60 |

Bu- Leistung
Nr.

Gebühr €
ab 01.01.2010

**27 Maßnahmen zur Weichteilstützung zum Ausgleich
oder zum Verschuß von Defekten im Bereich des
Kiefers**

- a) bei vorhandenem Restgebiß, zu den
Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in
Verbindung mit Nrn. 17-24, zusätzlich **85,60**
- b) bei zahnlosem Kiefer, zu den Gebühren
nach Nr. 16 zusätzlich **128,40**

**28 Eingliedern eines Obturators zum Verschuß
von Defekten des weichen Gaumens, zu den
Gebühren nach Nr. 15, gegebenenfalls in
Verbindung mit Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16,
zusätzlich**

256,80

29 Resektionsprothesen:

- a) Eingliedern einer temporären Verschußprothese
nach Resektion oder bei großen Defekten des
Oberkiefers, zu den Bewertungszahlen nach
Nr. 15, gegebenenfalls in Verbindung mit
Nrn. 17-24 oder nach Nr. 16, zusätzlich **171,20**
- b) Ergänzungsmaßnahmen im Anschluß an
Leistungen nach Buchstabe a) **85,60**
- c) Eingliedern einer Dauerprothese zu den
Bewertungszahlen nach Nr. 15,
ggf. in Verbindung mit Nrn. 17-24
oder nach Nr. 16, zusätzlich **321,00**

**30 Eingliedern einer Prothese oder Epithese zum
Verschuß extraoraler Weichteildefekte oder
zum Ersatz fehlender Gesichtsteile**

- a) kleineren Umfanges **321,00**
b) größeren Umfanges **535,00**

Auszug aus dem BEMA Teil 2 (KZBV-VdAK/AEV-Vertrag):

7 Vorbereitende Maßnahmen
a) für UV nicht relevant

Bu- Leistung
Nr.

Gebühr €
ab 01.01.2010

b) Abformung, Bissnahme für das Erstellen von Modellen des Ober- und Unterkiefers zur diagnostischen Auswertung und Planung sowie schriftliche Niederlegung

20,33

Zu Nrn. 7 a und b:

1. Eine Leistung nach den Nrn. 7 a oder b ist bei allen nach der Planung notwendig werdenden Abformungsmaßnahmen nur dann abrechnungsfähig, wenn mit der Herstellung der Modelle eine diagnostische Auswertung und Planung verbunden ist. Für die Erstellung von Arbeitsmodellen können nur Material- und Laboratoriumskosten abgerechnet werden.
2. für Nr. 7 b nicht relevant
3. Die vorbereitenden Maßnahmen (Nr. 7 b) sind nur im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sowie der Behandlung von Verletzungen und Erkrankungen des Gesichtsschädels abrechnungsfähig.
4. Im Rahmen der Versorgung mit Zahnersatz und Zahnkronen sind Leistungen nach Nr. 7 b neben alleinigen Maßnahmen nach Nrn. 20 und 100*) in der Regel nicht abrechnungsfähig.

*) entspricht Nrn. 4 a - 4 c und 26 a - 26 g des UV-Gebührenverzeichnisses

5. für Nr. 7 b nicht relevant

Schön und sicher wie die eigenen Zähne Informationsabend über Implantate

Schön und sicher wie die eigenen Zähne – mit einem Implantat vergessen Sie schnell, dass Sie etwas anderes als die Eigenen im Munde haben. Wie kein anderer Zahnersatz kommen Implantate den natürlichen Zähnen nahe, egal ob als Einzelzahn oder als Ersatz für mehrere fehlende Zähne. Und bei richtiger Pflege haben Sie lange Freude daran.

Die urania Potsdam und die Kassenzahnärztliche Vereinigung Land Brandenburg laden zu einer kostenlosen Veranstaltung ein. Informieren Sie sich bei erfahrenen Referenten, wie eine Implantation funktioniert, für wen Implantate geeignet sind, welche Pflege sie brauchen und was sie kosten.

Referenten: Dr. Peter Daniel
 Dr. Frank Wertmann
 Rainer Linke

Dienstag, den 20. Januar 2009
18:00 Uhr
im Haus der urania, Potsdam, Gutenbergstraße 71-72

Die Veranstaltung ist kostenfrei.

<http://www.kzvlb.de/patienten/index.htm>